EVIDENCE IN E-PARTICIPATION

More diversity through eParticipation or just a lot more of the same? Plurality in the parliamentary review process

Legal context

- results of an enquete-commission on strengthening democracy in Austria 2015
- motion for a resolution of all parliamentary parties 200/E 2017
- "Significant projects" are to be subjected to "crowdsourcing according to the Finnish model”
- Parliament should provide a platform for exchange of communication and information

Stages of extension of e-participation in legislative processes

▪ Support („like!“) of petitions citizens‘ initiatives	2011
▪ Contribution and support of statements on ministerial drafts	2017
▪ Crowdsourcing platform	2020
▪ Contribution and support of statements on all parliamentary materials	2021

Starting point: observation of copy & paste

- Series of 4330 contribution with identical parts of text:

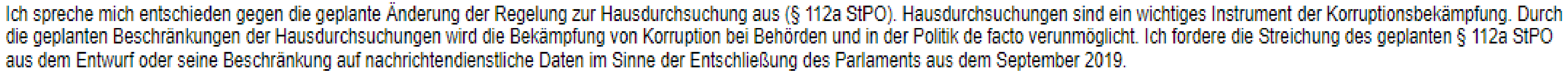
Ich spreche mich entschieden gegen die geplante Änderung der Regelung zur Hausdurchsuchung aus (§ 112a StPO). Hausdurchsuchungen sind ein wichtiges Instrument der Korruptionsbekämpfung. Durch die geplanten Beschränkungen der Hausdurchsuchungen wird die Bekämpfung von Korruption bei Behörden und in der Politik de facto verunmöglicht. Ich fordere die Streichung des geplanten § 112a StPO aus dem Entwurf oder seine Beschränkung auf nachrichtendienstliche Daten im Sinne der Entschließung des Parlaments aus dem September 2019.

- Very short texts:

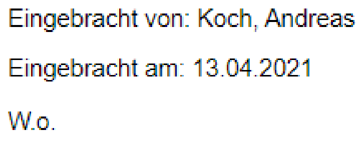
Eingebracht von: Koch, Andreas

Eingebracht am: 13.04.2021

W.o.

- Very „creative“ texts…

Starting point: observation of copy&paste

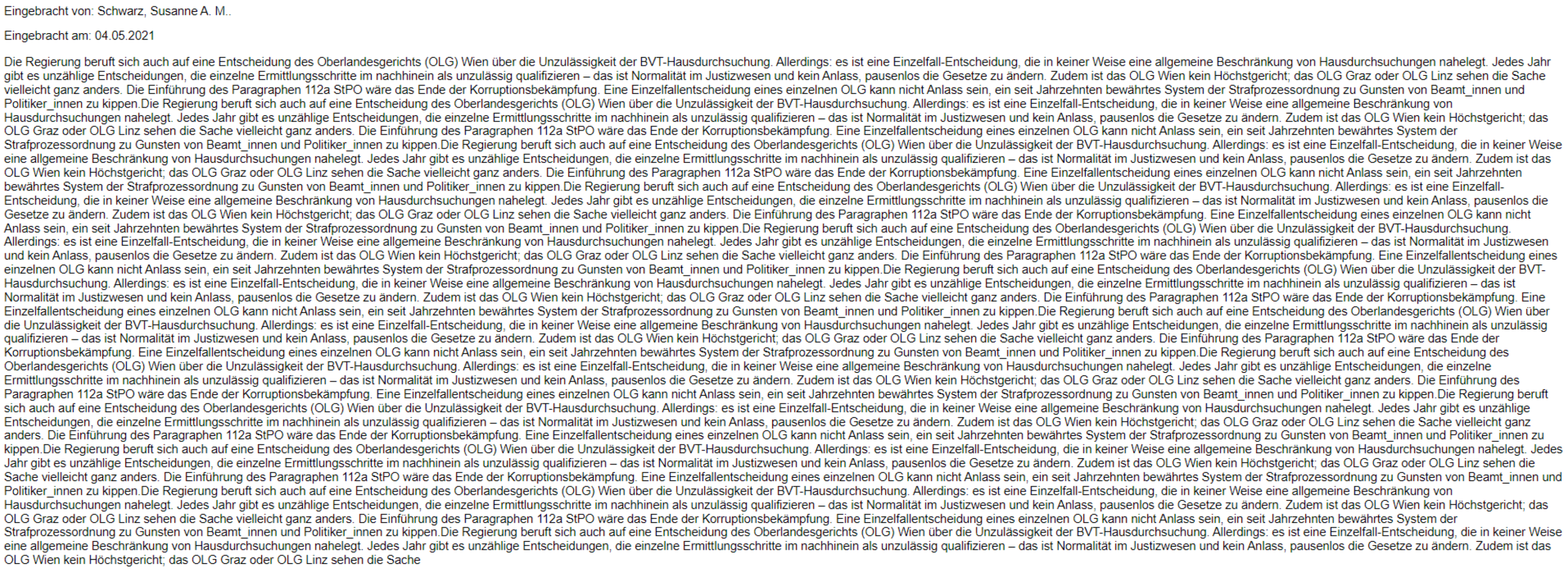

Eingebracht von: Schwarz, Susanne A. M..

Eingebracht am: 04.05.2021

Die Regierung beruft sich auch auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Wien über die Unzulässigkeit der BVT-Hausdurchsuchung. Allerdings: es ist eine Einzelfall-Entscheidung, die in keiner Weise eine allgemeine Beschränkung von Hausdurchsuchungen nahelegt. Jedes Jahr gibt es unzählige Entscheidungen, die einzelne Ermittlungsschritte im nachhinein als unzulässig qualifizieren – das ist Normalität im Justizwesen und kein Anlass, pausenlos die Gesetze zu ändern. Zudem ist das OLG Wien kein Höchstgericht; das OLG Graz oder OLG Linz sehen die Sache vielleicht ganz anders. Die Einführung des Paragraphen 112a StPO wäre das Ende der Korruptionsbekämpfung. Eine Einzelfallentscheidung eines einzelnen OLG kann nicht Anlass sein, ein seit Jahrzehnten bewährtes System der Strafprozessordnung zu Gunsten von Beamt_innen und Politiker_innen zu kippen.Die Regierung beruft sich auch auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Wien über die Unzulässigkeit der BVT-Hausdurchsuchung. Allerdings: es ist eine Einzelfall-Entscheidung, die in keiner Weise eine allgemeine Beschränkung von Hausdurchsuchungen nahelegt. Jedes Jahr gibt es unzählige Entscheidungen, die einzelne Ermittlungsschritte im nachhinein als unzulässig qualifizieren – das ist Normalität im Justizwesen und kein Anlass, pausenlos die Gesetze zu ändern. Zudem ist das OLG Wien kein Höchstgericht; das OLG Graz oder OLG Linz sehen die Sache vielleicht ganz anders. Die Einführung des Paragraphen 112a StPO wäre das Ende der Korruptionsbekämpfung. Eine Einzelfallentscheidung eines einzelnen OLG kann nicht Anlass sein, ein seit Jahrzehnten bewährtes System der Strafprozessordnung zu Gunsten von Beamt_innen und Politiker_innen zu kippen.Die Regierung beruft sich auch auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Wien über die Unzulässigkeit der BVT-Hausdurchsuchung. Allerdings: es ist eine Einzelfall-Entscheidung, die in keiner Weise eine allgemeine Beschränkung von Hausdurchsuchungen nahelegt. Jedes Jahr gibt es unzählige Entscheidungen, die einzelne Ermittlungsschritte im nachhinein als unzulässig qualifizieren – das ist Normalität im Justizwesen und kein Anlass, pausenlos die Gesetze zu ändern. Zudem ist das OLG Wien kein Höchstgericht; das OLG Graz oder OLG Linz sehen die Sache vielleicht ganz anders. Die Einführung des Paragraphen 112a StPO wäre das Ende der Korruptionsbekämpfung. Eine Einzelfallentscheidung eines einzelnen OLG kann nicht Anlass sein, ein seit Jahrzehnten bewährtes System der Strafprozessordnung zu Gunsten von Beamt_innen und Politiker_innen zu kippen.Die Regierung beruft sich auch auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Wien über die Unzulässigkeit der BVT-Hausdurchsuchung. Allerdings: es ist eine Einzelfall-Entscheidung, die in keiner Weise eine allgemeine Beschränkung von Hausdurchsuchungen nahelegt. Jedes Jahr gibt es unzählige Entscheidungen, die einzelne Ermittlungsschritte im nachhinein als unzulässig qualifizieren – das ist Normalität im Justizwesen und kein Anlass, pausenlos die Gesetze zu ändern. Zudem ist das OLG Wien kein Höchstgericht; das OLG Graz oder OLG Linz sehen die Sache vielleicht ganz anders. Die Einführung des Paragraphen 112a StPO wäre das Ende der Korruptionsbekämpfung. Eine Einzelfallentscheidung eines einzelnen OLG kann nicht Anlass sein, ein seit Jahrzehnten bewährtes System der Strafprozessordnung zu Gunsten von Beamt_innen und Politiker_innen zu kippen.Die Regierung beruft sich auch auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Wien über die Unzulässigkeit der BVT-Hausdurchsuchung. Allerdings: es ist eine Einzelfall-Entscheidung, die in keiner Weise eine allgemeine Beschränkung von Hausdurchsuchungen nahelegt. Jedes Jahr gibt es unzählige Entscheidungen, die einzelne Ermittlungsschritte im nachhinein als unzulässig qualifizieren – das ist Normalität im Justizwesen und kein Anlass, pausenlos die Gesetze zu ändern. Zudem ist das OLG Wien kein Höchstgericht; das OLG Graz oder OLG Linz sehen die Sache vielleicht ganz anders. Die Einführung des Paragraphen 112a StPO wäre das Ende der Korruptionsbekämpfung. Eine Einzelfallentscheidung eines einzelnen OLG kann nicht Anlass sein, ein seit Jahrzehnten bewährtes System der Strafprozessordnung zu Gunsten von Beamt_innen und Politiker_innen zu kippen.Die Regierung beruft sich auch auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Wien über die Unzulässigkeit der BVT-Hausdurchsuchung. Allerdings: es ist eine Einzelfall-Entscheidung, die in keiner Weise eine allgemeine Beschränkung von Hausdurchsuchungen nahelegt. Jedes Jahr gibt es unzählige Entscheidungen, die einzelne Ermittlungsschritte im nachhinein als unzulässig qualifizieren – das ist Normalität im Justizwesen und kein Anlass, pausenlos die Gesetze zu ändern. Zudem ist das OLG Wien kein Höchstgericht; das OLG Graz oder OLG Linz sehen die Sache vielleicht ganz anders. Die Einführung des Paragraphen 112a StPO wäre das Ende der Korruptionsbekämpfung. Eine Einzelfallentscheidung eines einzelnen OLG kann nicht Anlass sein, ein seit Jahrzehnten bewährtes System der Strafprozessordnung zu Gunsten von Beamt_innen und Politiker_innen zu kippen.Die Regierung beruft sich auch auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Wien über die Unzulässigkeit der BVT-Hausdurchsuchung. Allerdings: es ist eine Einzelfall-Entscheidung, die in keiner Weise eine allgemeine Beschränkung von Hausdurchsuchungen nahelegt. Jedes Jahr gibt es unzählige Entscheidungen, die einzelne Ermittlungsschritte im nachhinein als unzulässig qualifizieren – das ist Normalität im Justizwesen und kein Anlass, pausenlos die Gesetze zu ändern. Zudem ist das OLG Wien kein Höchstgericht; das OLG Graz oder OLG Linz sehen die Sache vielleicht ganz anders. Die Einführung des Paragraphen 112a StPO wäre das Ende der Korruptionsbekämpfung. Eine Einzelfallentscheidung eines einzelnen OLG kann nicht Anlass sein, ein seit Jahrzehnten bewährtes System der Strafprozessordnung zu Gunsten von Beamt_innen und Politiker_innen zu kippen.Die Regierung beruft sich auch auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Wien über die Unzulässigkeit der BVT-Hausdurchsuchung. Allerdings: es ist eine Einzelfall-Entscheidung, die in keiner Weise eine allgemeine Beschränkung von Hausdurchsuchungen nahelegt. Jedes Jahr gibt es unzählige Entscheidungen, die einzelne Ermittlungsschritte im nachhinein als unzulässig qualifizieren – das ist Normalität im Justizwesen und kein Anlass, pausenlos die Gesetze zu ändern. Zudem ist das OLG Wien kein Höchstgericht; das OLG Graz oder OLG Linz sehen die Sache vielleicht ganz anders. Die Einführung des Paragraphen 112a StPO wäre das Ende der Korruptionsbekämpfung. Eine Einzelfallentscheidung eines einzelnen OLG kann nicht Anlass sein, ein seit Jahrzehnten bewährtes System der Strafprozessordnung zu Gunsten von Beamt_innen und Politiker_innen zu kippen.Die Regierung beruft sich auch auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Wien über die Unzulässigkeit der BVT-Hausdurchsuchung. Allerdings: es ist eine Einzelfall-Entscheidung, die in keiner Weise eine allgemeine Beschränkung von Hausdurchsuchungen nahelegt. Jedes Jahr gibt es unzählige Entscheidungen, die einzelne Ermittlungsschritte im nachhinein als unzulässig qualifizieren – das ist Normalität im Justizwesen und kein Anlass, pausenlos die Gesetze zu ändern. Zudem ist das OLG Wien kein Höchstgericht; das OLG Graz oder OLG Linz sehen die Sache vielleicht ganz anders. Die Einführung des Paragraphen 112a StPO wäre das Ende der Korruptionsbekämpfung. Eine Einzelfallentscheidung eines einzelnen OLG kann nicht Anlass sein, ein seit Jahrzehnten bewährtes System der Strafprozessordnung zu Gunsten von Beamt_innen und Politiker_innen zu kippen.Die Regierung beruft sich auch auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Wien über die Unzulässigkeit der BVT-Hausdurchsuchung. Allerdings: es ist eine Einzelfall-Entscheidung, die in keiner Weise eine allgemeine Beschränkung von Hausdurchsuchungen nahelegt. Jedes Jahr gibt es unzählige Entscheidungen, die einzelne Ermittlungsschritte im nachhinein als unzulässig qualifizieren – das ist Normalität im Justizwesen und kein Anlass, pausenlos die Gesetze zu ändern. Zudem ist das OLG Wien kein Höchstgericht; das OLG Graz oder OLG Linz sehen die Sache vielleicht ganz anders. Die Einführung des Paragraphen 112a StPO wäre das Ende der Korruptionsbekämpfung. Eine Einzelfallentscheidung eines einzelnen OLG kann nicht Anlass sein, ein seit Jahrzehnten bewährtes System der Strafprozessordnung zu Gunsten von Beamt_innen und Politiker_innen zu kippen.Die Regierung beruft sich auch auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Wien über die Unzulässigkeit der BVT-Hausdurchsuchung. Allerdings: es ist eine Einzelfall-Entscheidung, die in keiner Weise eine allgemeine Beschränkung von Hausdurchsuchungen nahelegt. Jedes Jahr gibt es unzählige Entscheidungen, die einzelne Ermittlungsschritte im nachhinein als unzulässig qualifizieren – das ist Normalität im Justizwesen und kein Anlass, pausenlos die Gesetze zu ändern. Zudem ist das OLG Wien kein Höchstgericht; das OLG Graz oder OLG Linz sehen die Sache vielleicht ganz anders. Die Einführung des Paragraphen 112a StPO wäre das Ende der Korruptionsbekämpfung. Eine Einzelfallentscheidung eines einzelnen OLG kann nicht Anlass sein, ein seit Jahrzehnten bewährtes System der Strafprozessordnung zu Gunsten von Beamt_innen und Politiker_innen zu kippen.Die Regierung beruft sich auch auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Wien über die Unzulässigkeit der BVT-Hausdurchsuchung. Allerdings: es ist eine Einzelfall-Entscheidung, die in keiner Weise eine allgemeine Beschränkung von Hausdurchsuchungen nahelegt. Jedes Jahr gibt es unzählige Entscheidungen, die einzelne Ermittlungsschritte im nachhinein als unzulässig qualifizieren – das ist Normalität im Justizwesen und kein Anlass, pausenlos die Gesetze zu ändern. Zudem ist das OLG Wien kein Höchstgericht; das OLG Graz oder OLG Linz sehen die Sache

- (text repeated until limit of 10.000 characters completed)

Research approach

- Research Question:

To what extent and how do the actors involved in the parliamentary review process, their texts and their reference to other texts differ?

- Method of research:

Empirical analysis of metadata and text documents stored in Austrian Parliaments systems providing services for electronic participation in the parliamentary review process based on theory of participation, subjectivity and deliberation. Automated document comparison using Oracle built-in algorithm “utl_match.edit_distance” counting Levenshtein Distance between texts.

Sample results: impact of extensions

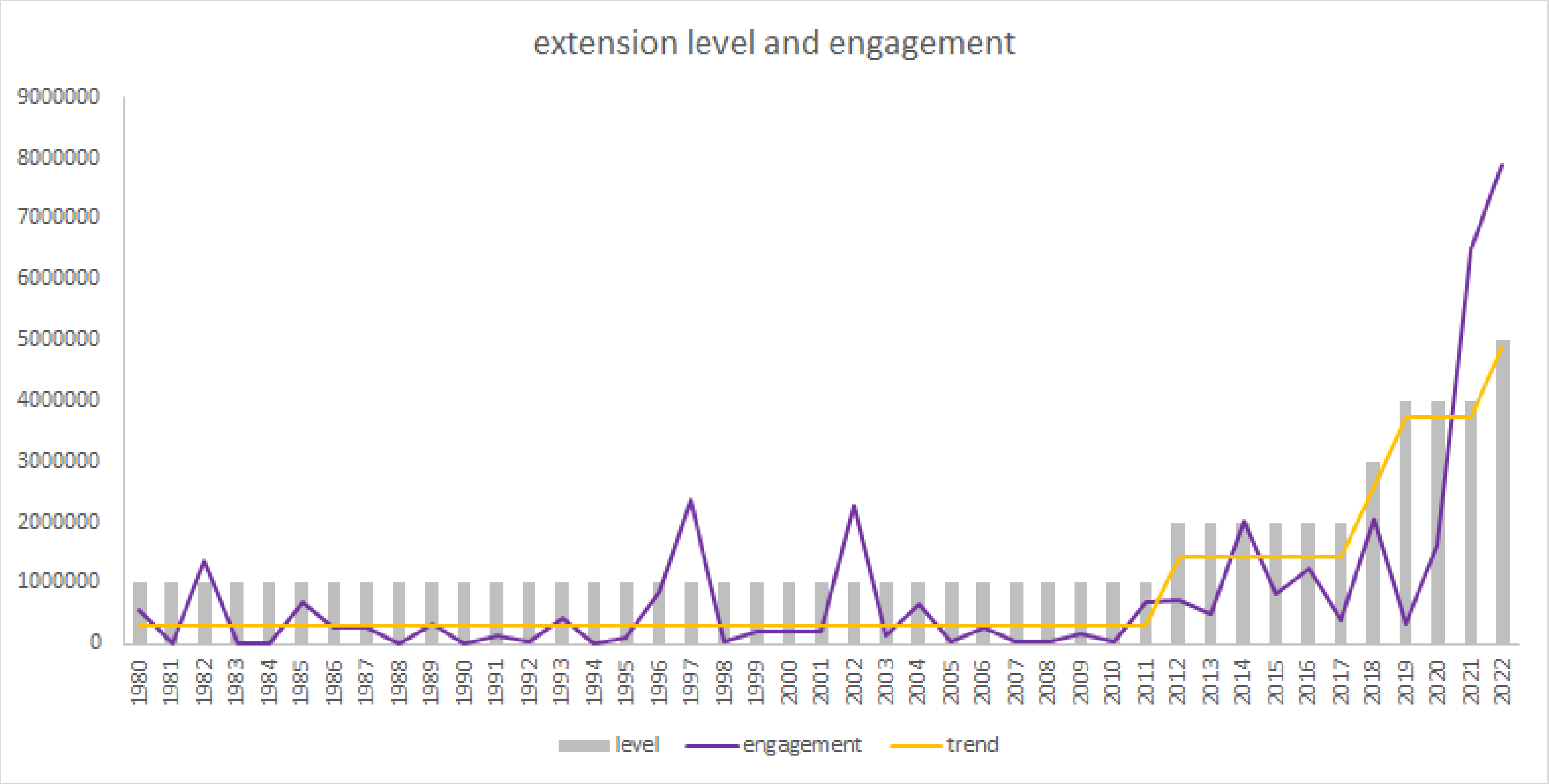

correlation coefficient = 0.735

Significance = 1,9 E-08

n = 43

Sample results: plurality of participants

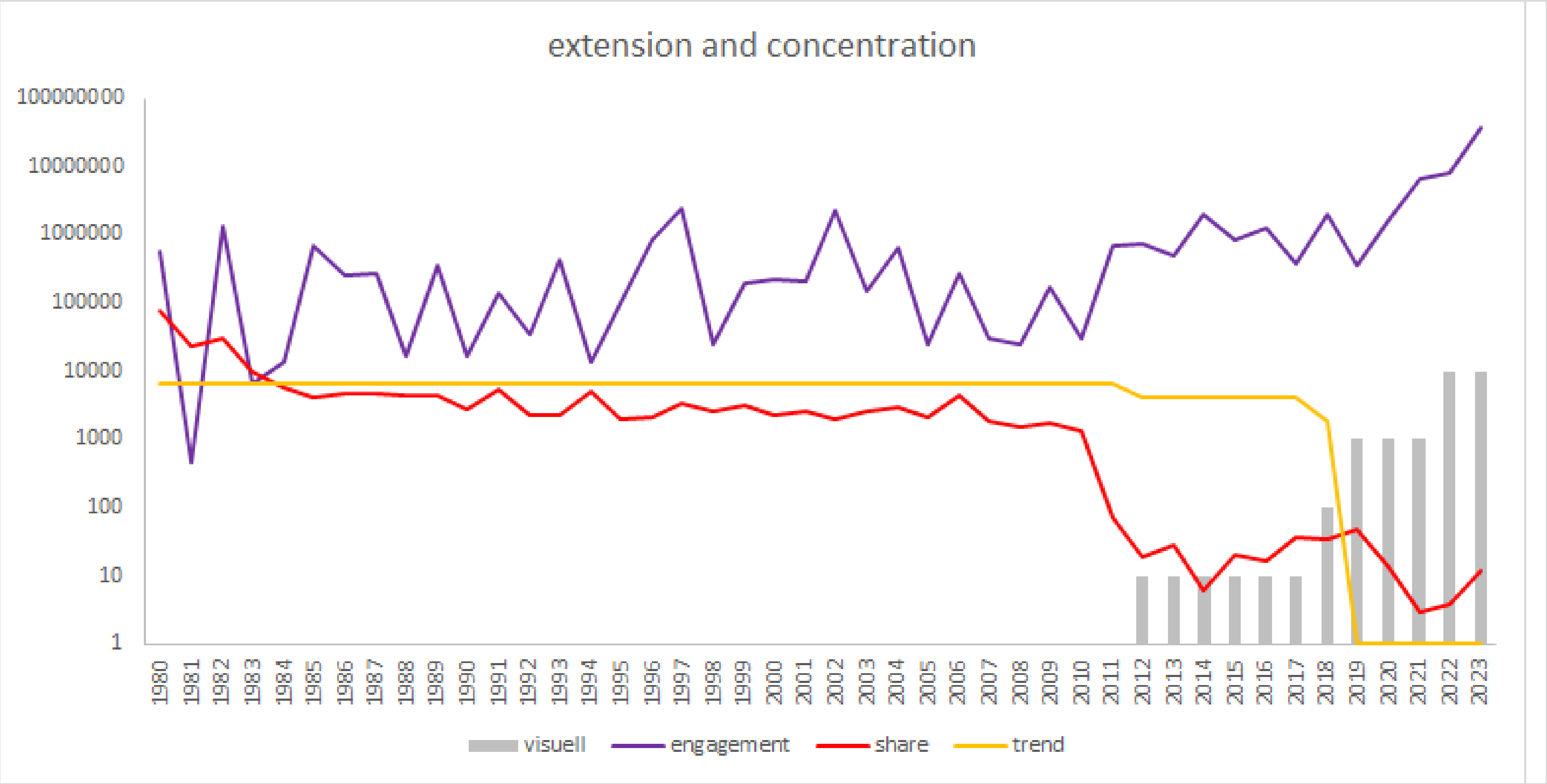

scale of share = per million

correlation coefficient = 0.212

significance = 1,7 E-01

n = 44

Sample results: regional plurality

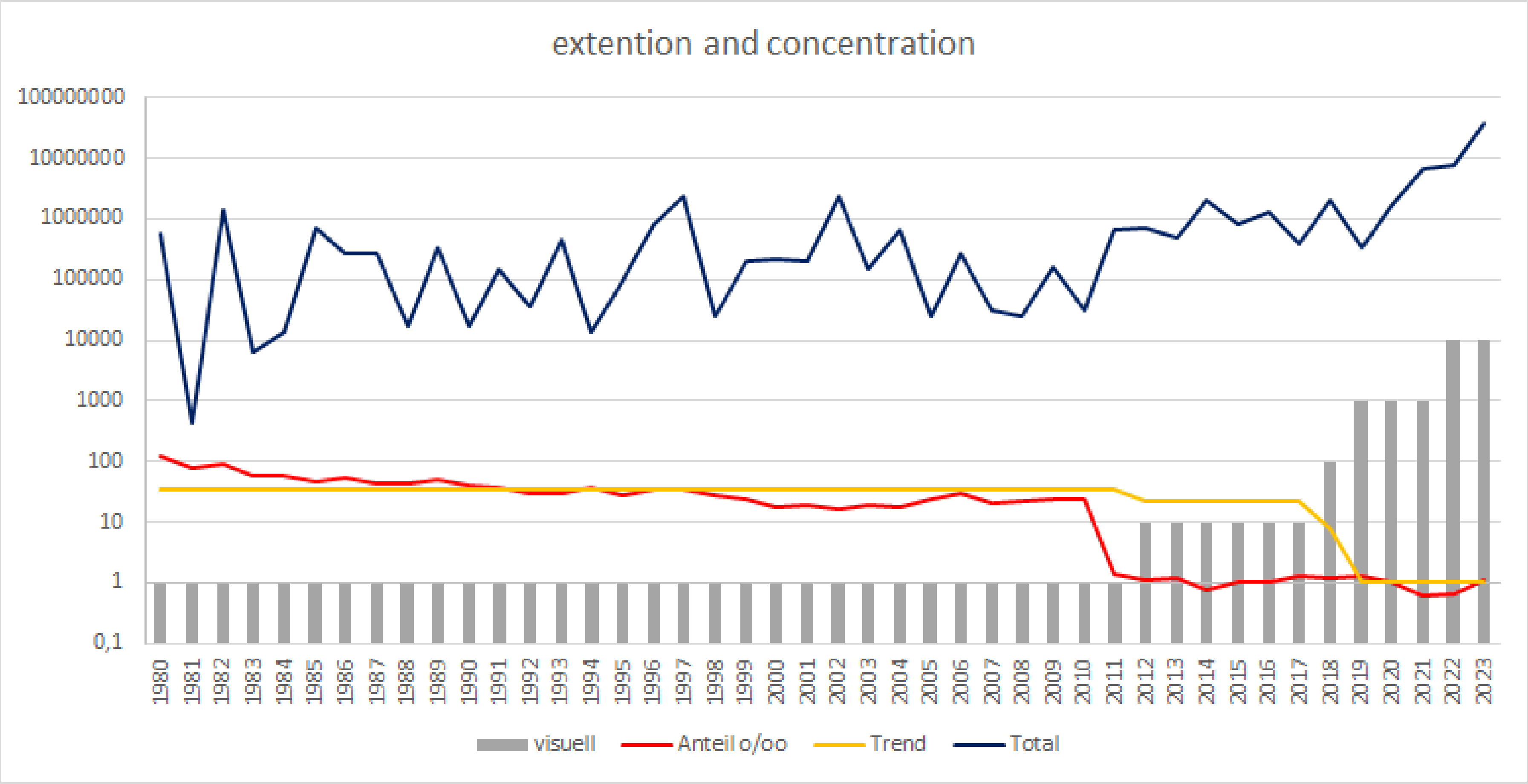

scale of share = per million

correlation coefficient = 0.518

significance = 4,7 E-04

n = 43

Sample results: regional plurality (zoomed)

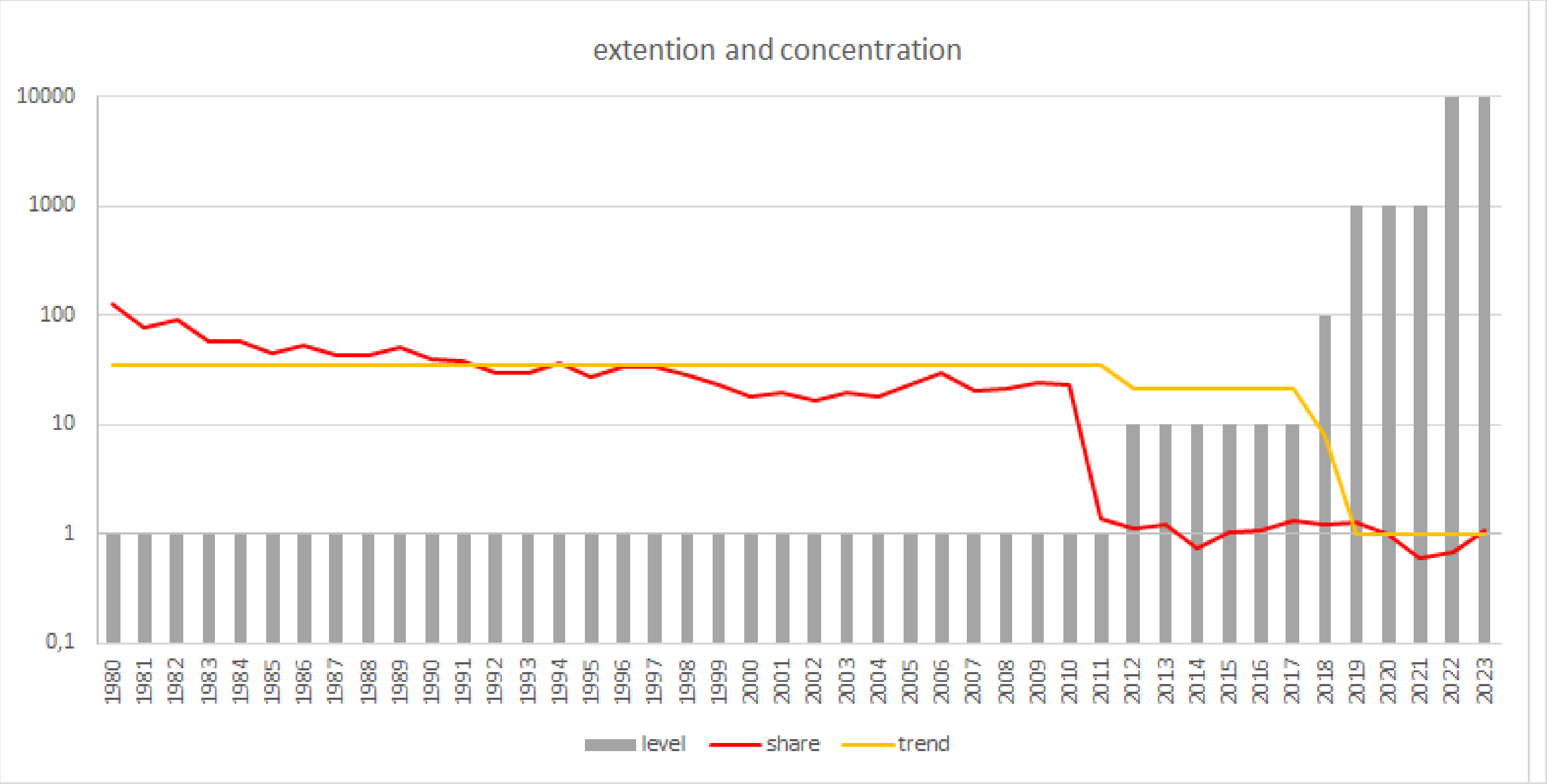

scale of share = per million

correlation coefficient = 0.518

significance = 4,7 E-04

n = 43

Sample results: plurality of texts

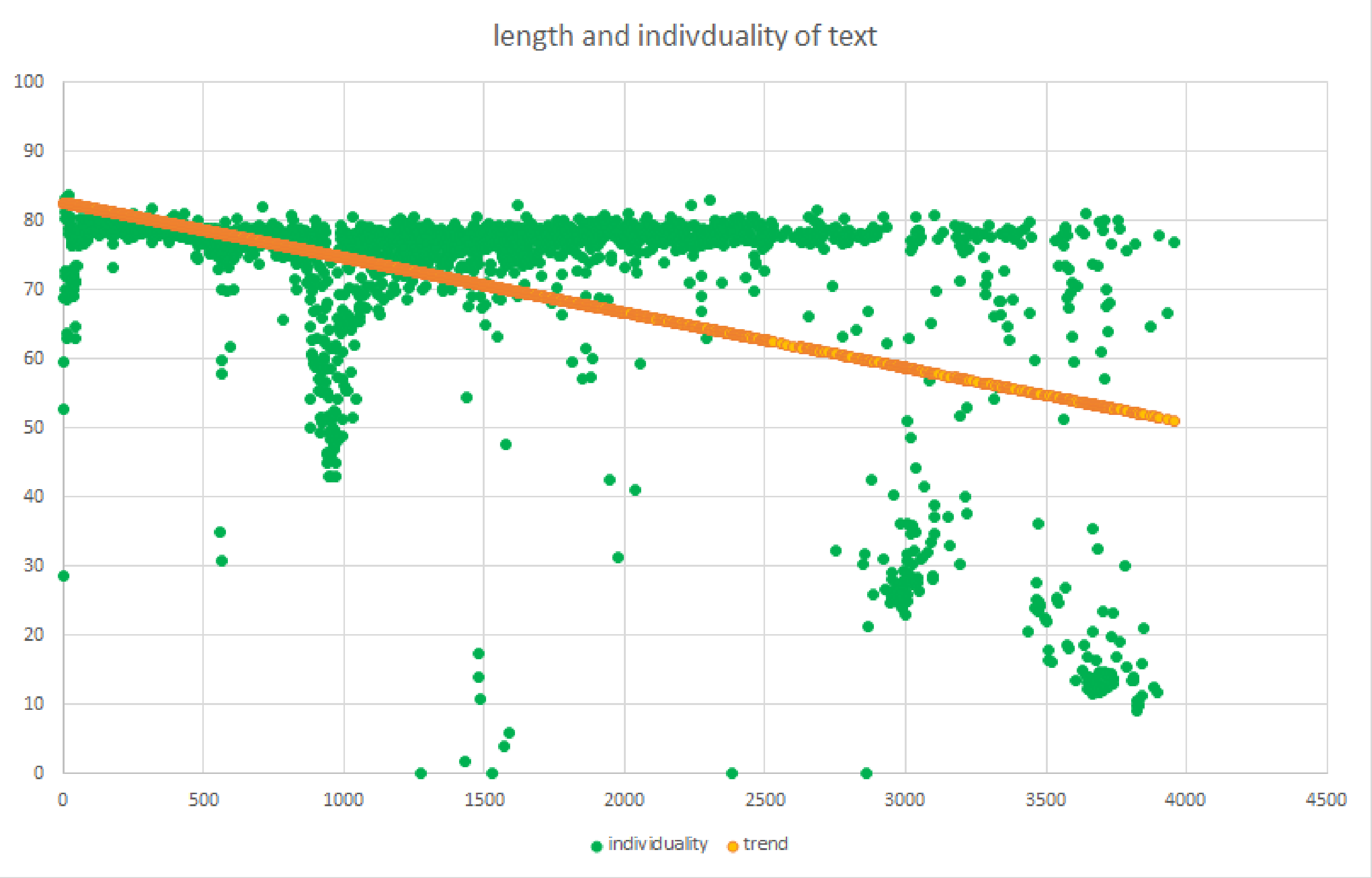

correlation coefficient = 0.518

significance = 5,6 E-055

n = 2255

Sample results: prediction of similarity?

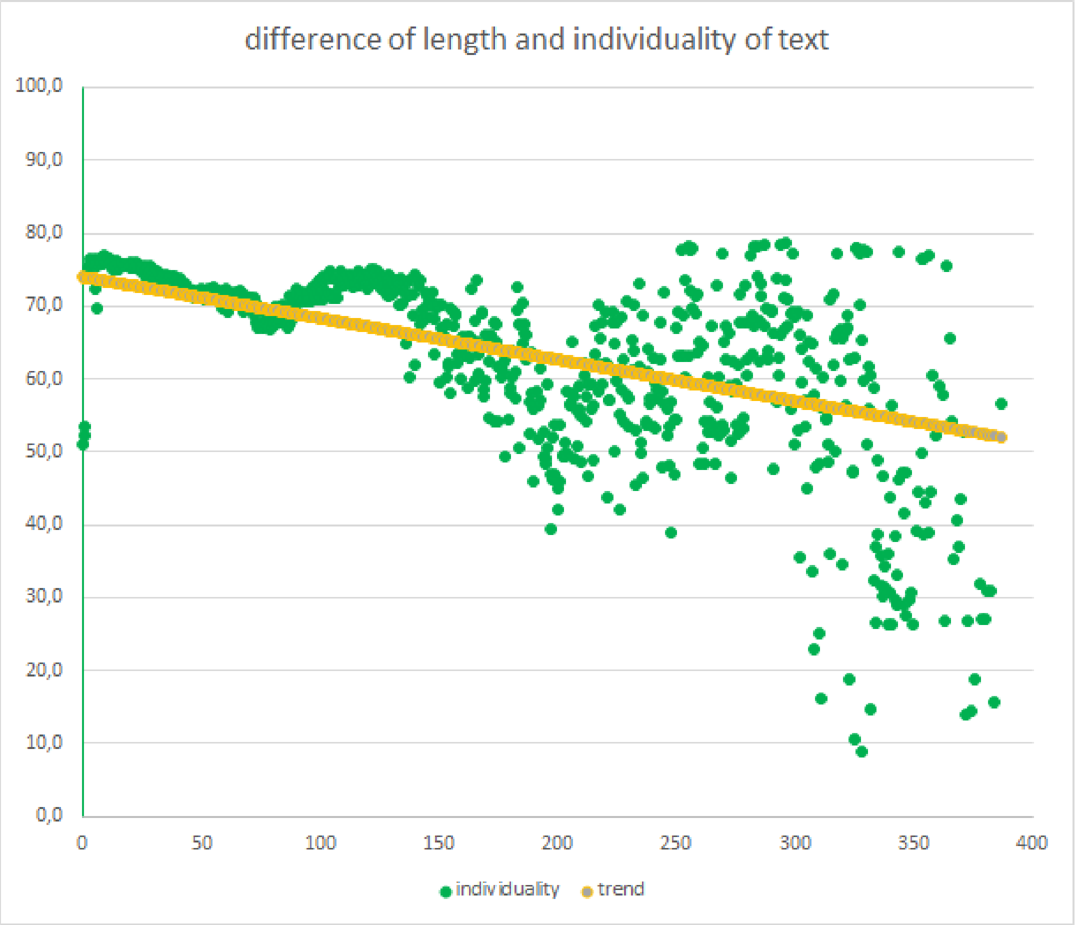

correlation coefficient = 0.501

significance = 2,9 E-048

n = 738

Sample results: network of texts

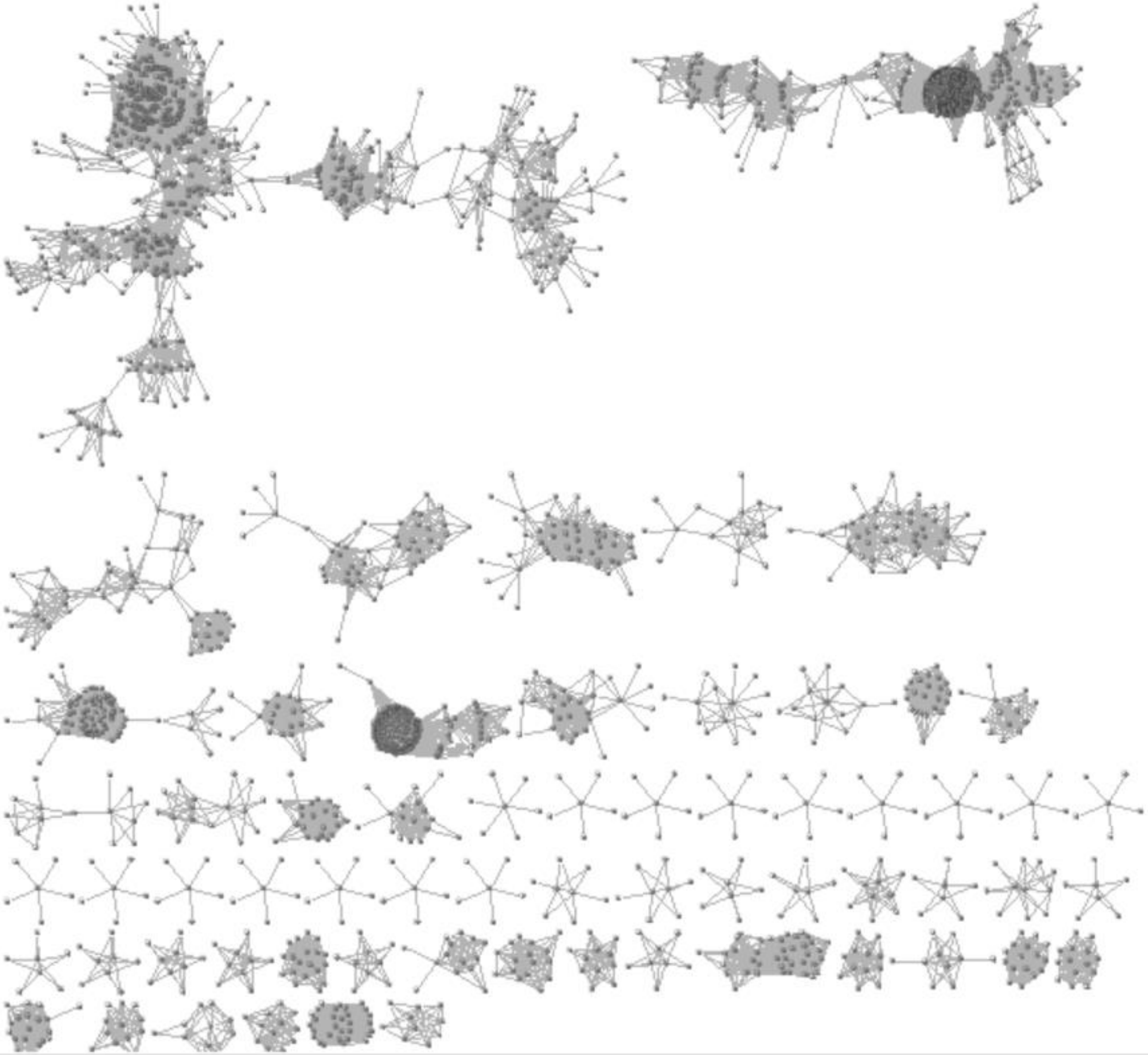

https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/A/2172

n = 2306

Sample results: network of texts (zoomed)

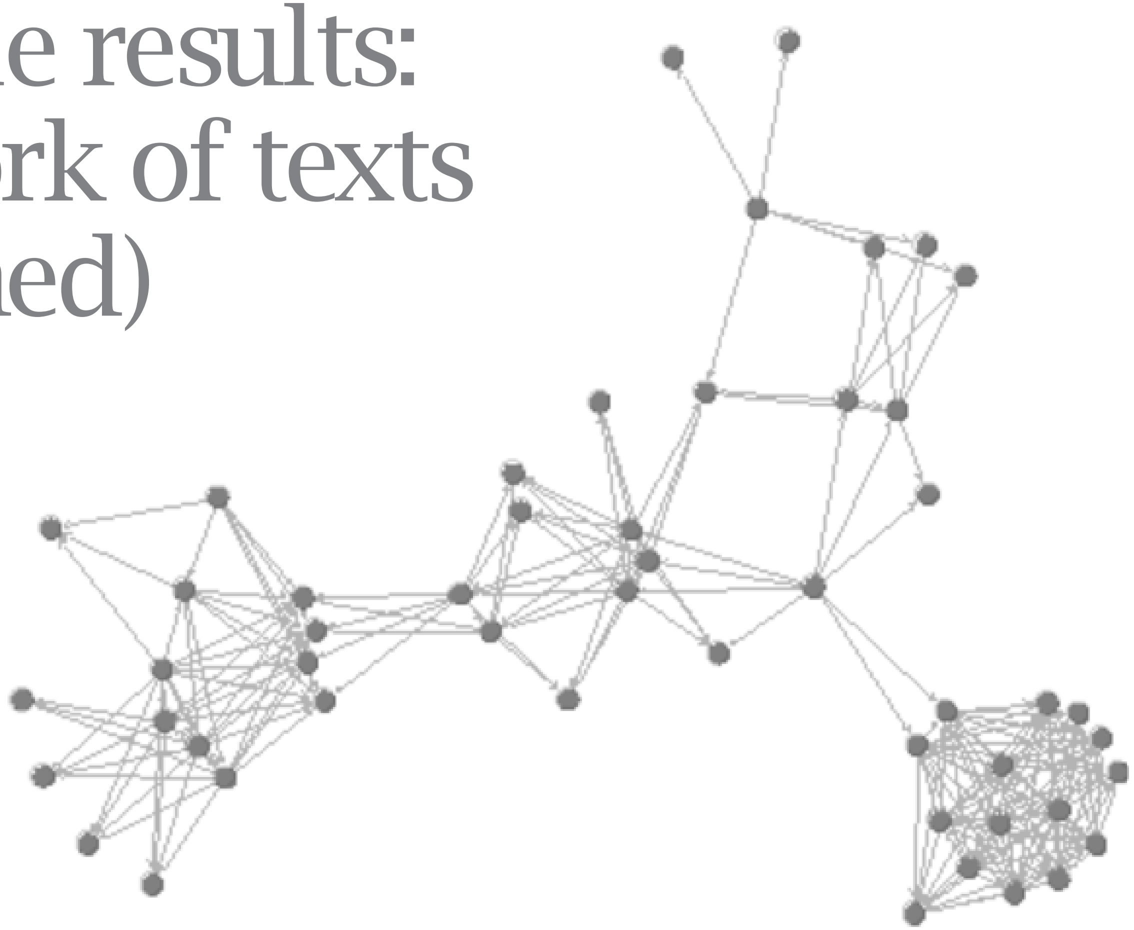

https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/A/2172

n = 2306

Sample results: network of texts (drilled down)

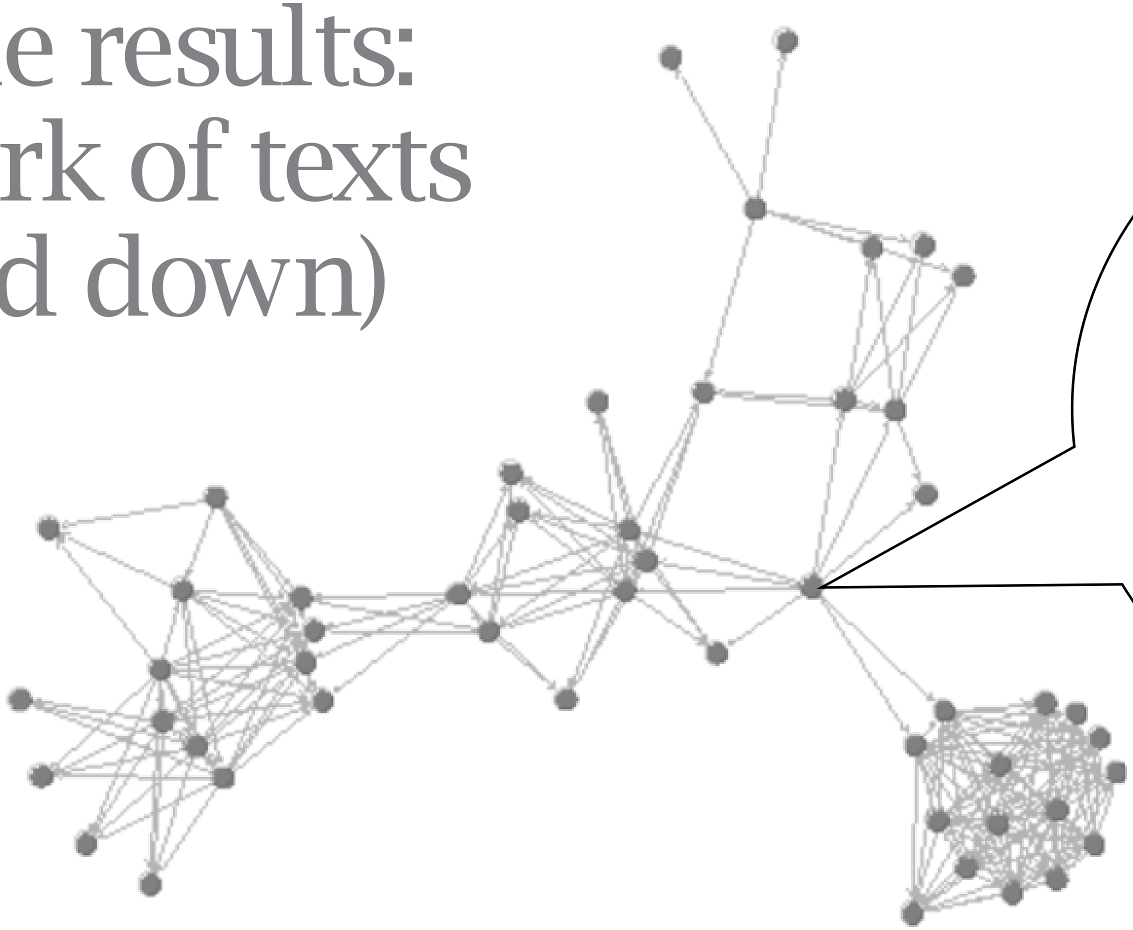

The abolition of reimbursement rates for medical services that do not correspond to the requirements of the medical association undermines the relationship between doctor and patient and destroys the relationship of trust!
HERE I AM AGAINST!!!

https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/SN/103645
(translated by Google)

https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/A/2172

n = 2306

Potential benefits for parliamentary praxis

- correctness or falsification of of assumptions and assertions?
  - ✓ support evidence-based decisions on expanding or improving the existing implementation of parliamentary participation opportunities
- dealing with large amounts of information in a short time:
  - ✓ proof of concept for using technology to inform decision-makers
  - ✓ indicators for reduction of number and scope of texts and actions that are characterized by repetition and mutual reinforcement by aggregation and to present their content in a condensed form
  - ✓ Increase of plausibility that texts are taken into account in the short time available

Reflection on theory and praxis

- Current discussion on improvement of services is focusing on quantitative aspects such propagating support of statements instead of contribution of copied text, which is forcing a shift to quantitative measures.
- Theory on deliberative discourse is leading to plurality and qualitative measures, which could not be object of my research here.
- This was social science study, interdisciplinarity with technical profession would have been required for advanced technical levels of algorithms such as sentiment analysis.

Thank you!